



Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Hermesdorf, Stadt Waldbröl hat am 16.10.2004 beschlossen, die Verbandssatzung wie folgt zu ändern:

§ 8

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht ungefugt - bis maximal 1 m hinter die Wasseruhr – benutzt werden.

Ab diesem Punkt gilt nur die Erklärung zu § 8, 9 der Satzung , die von jedem Anschlussnehmer zu unterzeichnen ist.

Im Falle des Besitz- bzw. des Eigentumswechsels ist die vorgenannte Erklärung von dem neuen Eigentümer/Besitzer zu unterzeichnen.

Bei Nichtbeachtung bzw. Nichtunterzeichnung dieser Erklärung, kann der Verband nach der Wasserbezugsordnung die Lieferung einstellen.

(2) Über die Verbandsschau ist ein Schaubuch zu führen.

§ 9

(1) Schaubeauftragte sind die zwei Geschäftsführer. Der erste Geschäftsführer ist für alle Hausanschlussarmaturen bis maximal 1 m hinter der Wasseruhr zuständig.

(2) Der zweite Geschäftsführer ist für das gesamte Rohrnetz, einschließlich aller Hydranten und Hauptschieber zuständig.

Die Hydranten sind jährlich einmal zu spülen; die Funktionsfähigkeit der Hauptschieber und Hydranten ist jährlich zu überprüfen.

Der Verlauf der Spülungen und der Funktionsprüfung ist von den Geschäftsführern schriftlich aufzuzeichnen und insbesondere die festgestellten Mängel festzuhalten.

Der Vorstand sammelt die Aufzeichnungen in einem Schaubuch und vermerkt in diesem die Abstellung der festgestellten Mängel.

§ 13 Abs. 2

(2) Für die Beschlussfähigkeit ist jedoch mindestens die Anwesenheit von 5 % der Verbandsmitglieder erforderlich.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden wird.

Gemäß 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.2.1991 wird hiermit die Satzungsänderung (3. Nachtrag zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Neuenothe vom 10. Mai 1996) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Aktenzeichen: 67 36 10-44-3-B2

Gummersbach, 21.12.2004

Der Landrat als

Untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Klauck